

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 9

Ausgegeben in Gifhorn am 28.09.12



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umbenennung der Kreisstraße 33/1	479
Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 33/2	479
Umbenennung der Kreisstraße 33/2	480
Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 32/2	480
Umbenennung der Kreisstraße 31/1	481
Umbenennung der Kreisstraße 31/2	481
Umbenennung der Kreisstraße 66/1	482
Umbenennung der Kreisstraße 50/1	482
Umbenennung der Kreisstraße 50/2	483
Umbenennung der Kreisstraße 45/1	483
Umbenennung der Kreisstraße 45/2	484
Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen im Windpark Langwedel II	484
Feststellung gemäß § 3c UVPG - Industriepark Triangel GmbH -	486

Feststellung gemäß § 3c UVPG
- Herr Zöller, Osloß - 486

Feststellung gemäß § 3c UVPG
- Mulch-Möhle GmbH - 487

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr 487

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG - - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 488

5. Änderung des Flächennutzungsplanes 489

Gemeinde Tappenbeck Bebauungsplan „Sportzentrum“ 489

SAMTGEMEINDE BROME - - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umbenennung der Kreisstraße 33/1
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K33.1

I.

Die in den Gemarkungen Wilsche und Gamsen der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 33/1 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 34 umbenannt und Bestandteil dieser Kreisstraße (NStrG §§ 6 (2), 9).¹

Die umzubennende Strecke beginnt mit Strecken-km 3,175 des Abschnittes 5 und endet mit Strecken-km 7,158 des Abschnittes 15.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten Wilsche und Gamsen bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 32/2
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K32.2

I.

Die in den Gemarkungen Giebel, Parsau und Rühren des gemeindefreien Gebietes Giebel und der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 32/2 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 32 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).²

Die umzubennende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 30 und endet mit Strecken-km 0,023 des Abschnittes 40.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten Parsau und Rühren bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

¹ abgedruckt auf Seite 491 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 492 dieses Amtsblattes

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 33/2
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K33.2

I.

Die in den Gemarkungen Eischott und Hoytlingen der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 33/2 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 33 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).³

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten Hoytlingen und Eischott bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 32/2
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K32.2

I.

Die in den Gemarkungen Parsau, Bergfeld und Tiddische der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 32/2 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 99 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).⁴

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 15 und endet mit Strecken-km 7,740 des Abschnittes 5.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Parsau, Bergfeld und Tiddische bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

³ abgedruckt auf Seite 493 dieses Amtsblattes

⁴ abgedruckt auf Seite 494 dieses Amtsblattes

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 31/1
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K31.1

I.

Die in den Gemarkungen Gifhorn, Triangel, Neudorf-Platendorf, Wahrenholz und Schönewörde der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 31/1 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 31 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).⁵

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten Triangel und Neudorf-Platendorf bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 31/2
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K31.2

I.

Die in den Gemarkungen Brechtorf und Eischott der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 31/2 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 98 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).⁶

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten Brechtorf und Eischott bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 495 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 496 dieses Amtsblattes

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 66/1
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K66

I.

Die in den Gemarkungen Isenbüttel und Ausbüttel der Gemeinden Isenbüttel und Ribbesbüttel, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 66/1 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 66 umbenannt und Bestandteil dieser Kreisstraße (NStrG §§ 6 (2), 9).⁷

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,005 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 2,635 des Abschnittes 10.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten Isenbüttel und Ausbüttel bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 50/1
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K50

I.

Die in der Gemarkung Rolfsbüttel der Gemeinde Adenbüttel, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 50/1 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 50 umbenannt und Bestandteil dieser Kreisstraße (NStrG §§ 6 (2), 9).⁸

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 2,275 des Abschnittes 10.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Rolfsbüttel bleiben unberührt.

⁷ abgedruckt auf Seite 497 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 498 dieses Amtsblattes

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 50/2
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K85

I.

Die in den Gemarkungen Giebel und Rühren des gemeindefreien Gebietes Giebel und der Gemeinde Rühren, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 50/2 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 Bestandteil der Kreisstraße 85 (NStrG §§ 6 (2), 9).⁹

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 1,831 des Abschnittes 10.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Ortsdurchfahrten sind in diesem Streckenabschnitt nicht festgesetzt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 45/1
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K45

I.

Die in der Gemarkungen Leiferde, Dalldorf und Volkse der Gemeinden Leiferde und Hillerse, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 45/1 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 45 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).¹⁰

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,016 des Abschnittes 28 und endet mit Strecken-km 6,176 des Abschnittes 10.

⁹ abgedruckt auf Seite 499 dieses Amtsblattes

¹⁰ abgedruckt auf Seite 500 dieses Amtsblattes

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.
Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Leiferde und Volkse bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Umbenennung der Kreisstraße 45/2
Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2012
Az. 8.2/6610-01/K100

I.

Die in den Gemarkungen Ummern und Pollhöfen der Gemeinde Ummern, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 45/2 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kreisstraße 100 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).¹¹

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 4,357 des Abschnittes 10.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Ummern und Pollhöfen bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Wollny

Bekanntmachung

Der Landkreis Gifhorn hat der PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, mit Bescheid vom 17.09.2012 die Genehmigung gemäß §§ 8 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windpark Langwedel II erteilt.

¹¹ abgedruckt auf Seite 501 dieses Amtsblattes

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung in der Anlage bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom

01.10.2012 bis 15.10.2012

beim
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D - Zimmer I/115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags 8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

sowie bei der
Samtgemeinde Hankensbüttel
Bauamt – Zimmer 3, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gifhorn, 18.09.2012

Die Landrätin
Im Auftrage

Loos

Anlage

I. Genehmigung

Aufgrund §§ 8 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erteilt der Landkreis Gifhorn hiermit der PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, die Teilgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen.

Standort

Gemarkung Langwedel
Flur 5, Flurstücke 30/2, 30/1, 68/30, 67/30, 11/2, 14, 36/2 und 40/2

Die Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen Nr. 2, 3 und 4. Die Windkraftanlagen sind gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein. Ferner wird die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 171 m über Grund (252,10 m ü. NN) erteilt.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise (hier nicht abgedruckt).

III. Kosten (hier nicht abgedruckt)

IV. Begründung (hier nicht abgedruckt)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Die Industriepark Triangel GmbH, Dämmstoffwerk 100, 38534 Sassenburg, beantragt mit Planunterlagen vom 25.05.2012 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Gewässers zu Feuerlöschzwecken in der Gemarkung Neudorf-Platendorf, Flur 8, Flurstücke 1/34, 1/25 und 1/37.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 10.09.2012

Landkreis Gifhorn
Untere Wasserbehörde

Im Auftrage
Wiedenroth

Herr Zöller, Osloß, beantragt mit Planunterlagen vom 19.08.2012 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Verbindungskanals zwischen zwei Teichen in der Gemarkung Weyhausen, Flur 6, Flurstück 18.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 10.09.2012

Landkreis Gifhorn
Untere Wasserbehörde

Im Auftrage
Wiedenroth

Die Mulch-Möhle GmbH beantragt mit Planunterlagen vom 11.05.2012 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Triangel, Flur 8, Flurstücke 1/36, 1/22 und 1/23.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 05.09.2012

Landkreis Gifhorn
Untere Wasserbehörde

Im Auftrage
Wiedenroth

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der nachfolgend aufgeführte Parkplatz, der im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06.09.2012 zur Gemeindestraße gewidmet worden.

Parkplatz¹²

P+R-Anlage am Bahnhof Gifhorn 126 m

Der aufgeführte Parkplatz wird uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

¹² abgedruckt auf Seite 502 dieses Amtsblattes

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 06.09.2012

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

(L. S.)

Rohrbeck

BEKANNTMACHUNG der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 29.03.2012 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 4. Flächennutzungsplanänderung ist am 13.06.2012 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 31.07.2012, Az. 8/6121-02/30/4, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 4. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.¹³

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, den 03.09.2012

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

¹³ abgedruckt auf Seite 503 bis Seite 504 dieses Amtsblattes

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tappenbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 04.09.2012

Herbermann
Bürgermeister

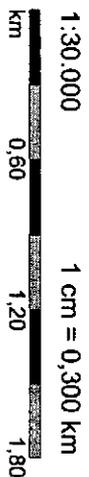
(L. S.)

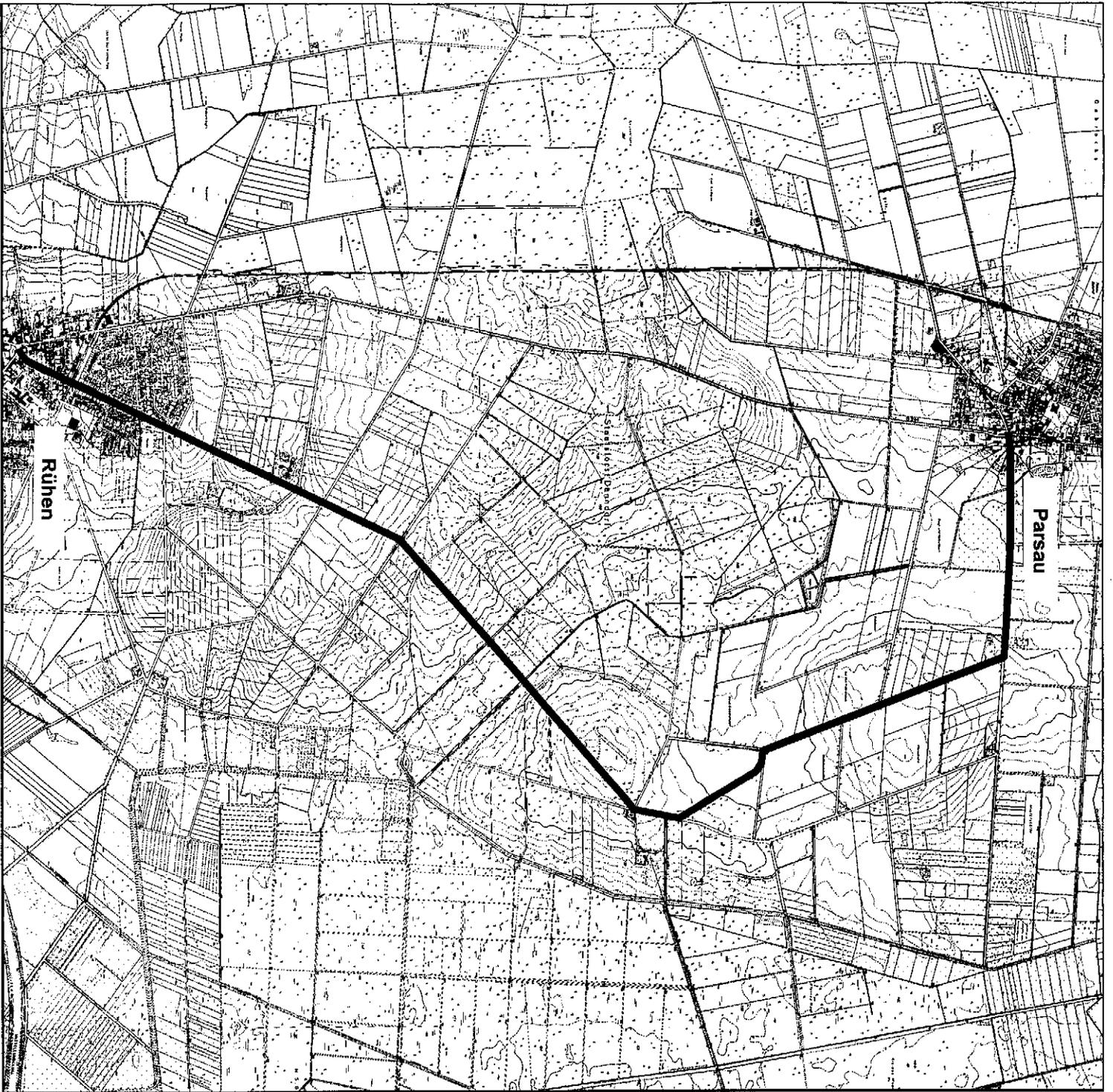
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



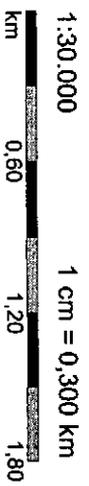
TK5
Umberennung der Kreisstraße 33/1. Diese Kreisstraße
wird Bestandteil der Kreisstraße 34

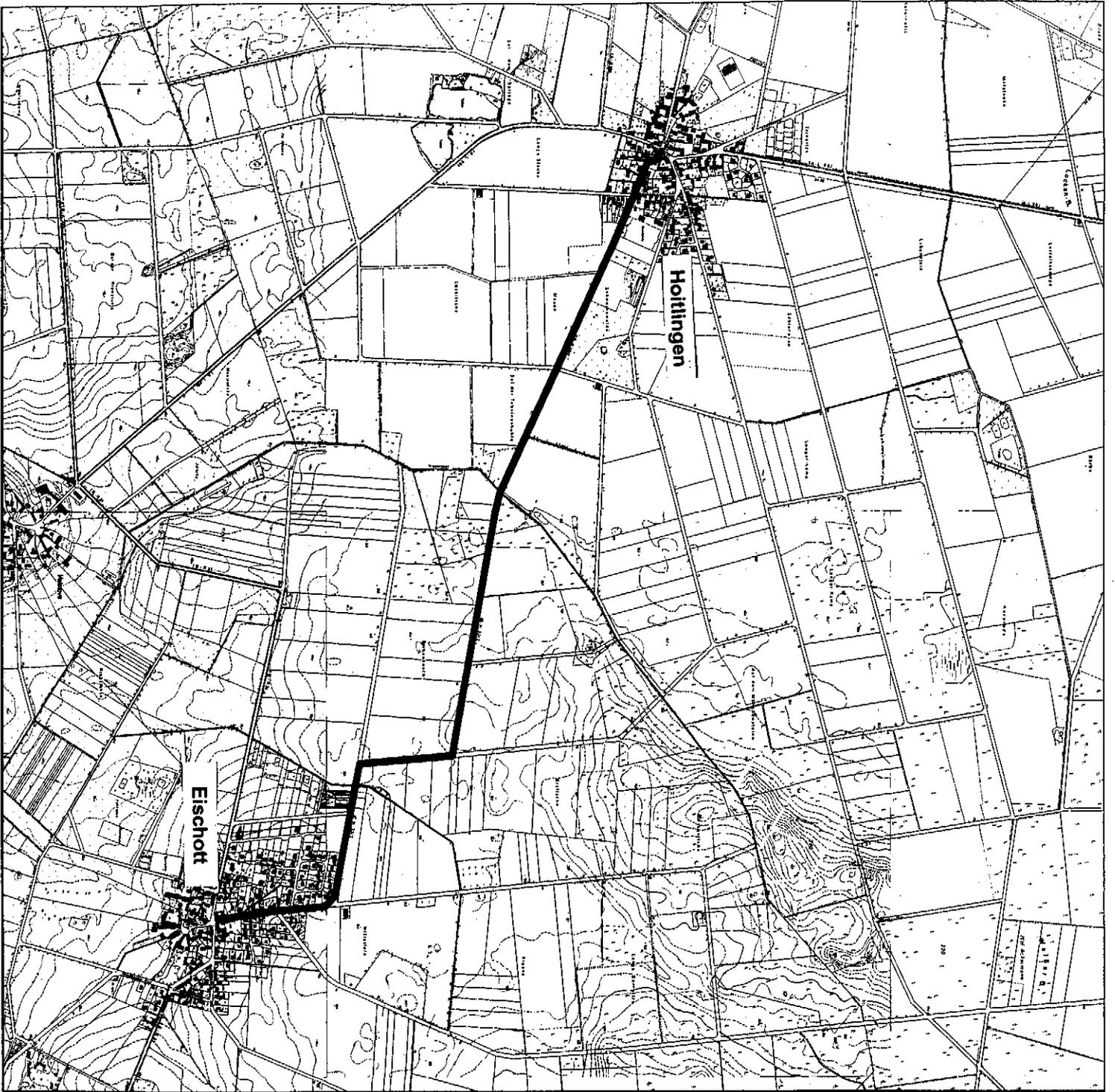




TK5

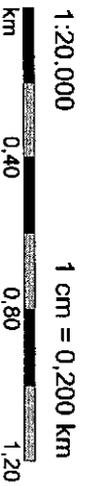
Umbenennung einer Teilstrecke (Parsau-Rühren) der Kreisstraße 32.2 in Kreisstraße 32

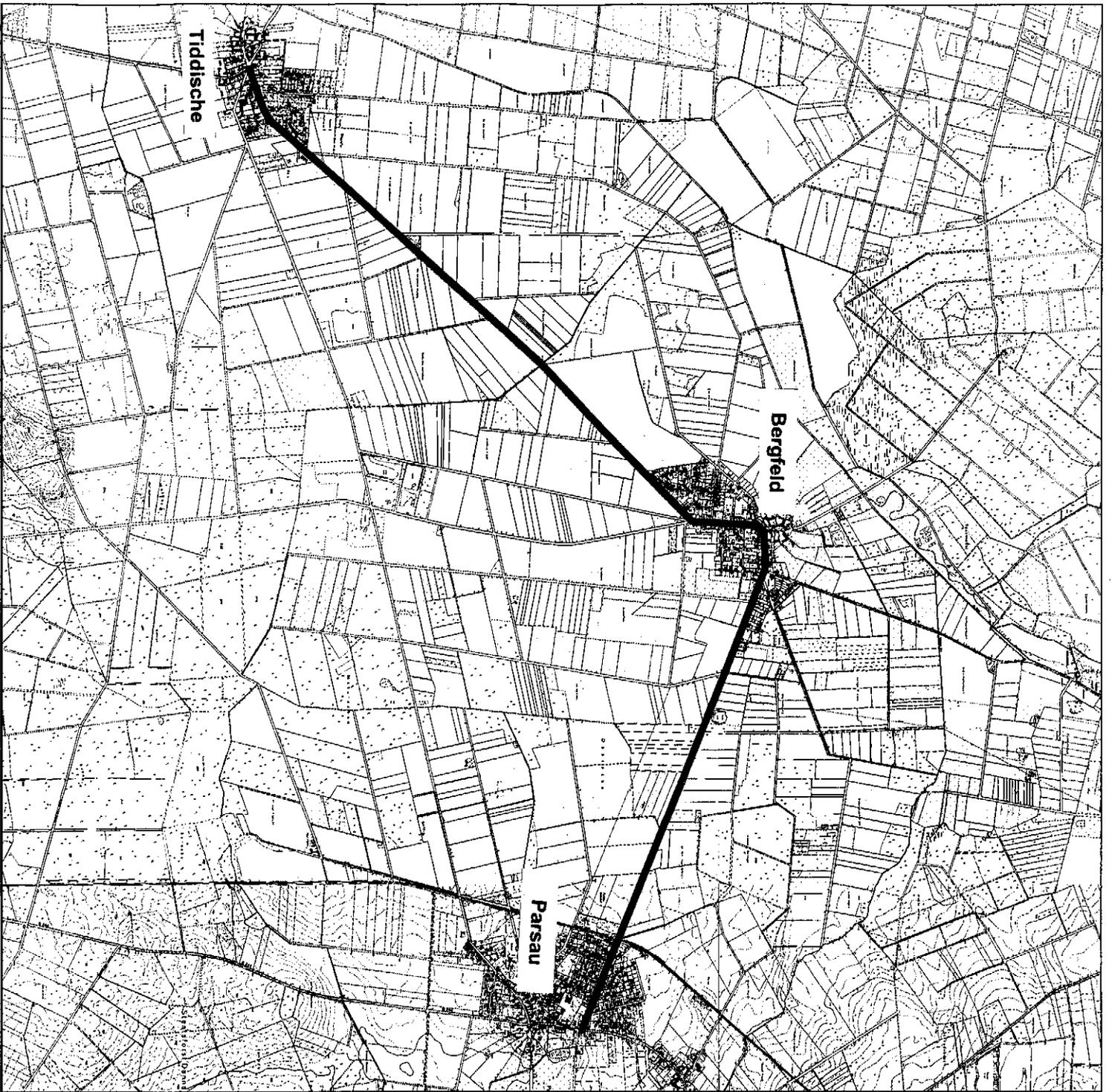




TK5

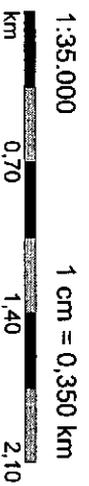
Umbenennung der Kreisstraße 33.2 (Eischott -
Hoitlingen) in Kreisstraße 33





TK5

Umbenennung einer Teilstrecke (Parsau-Tiddische) der Kreisstraße 32.2 in Kreisstraße 99



Umbenennung der Kreisstraße 31/1 in Kreisstraße 31





TK5

Umbenennung der Kreisstraße 31.2 in Kreisstraße 98





TK25 B4

Umbenennung der Kreisstraße 66/1 in Kreisstraße 66



1:40.000

1 cm = 0,400 km



TK5

Einbeziehung der Kreisstraße 50/2 in die
Kreisstraße 85



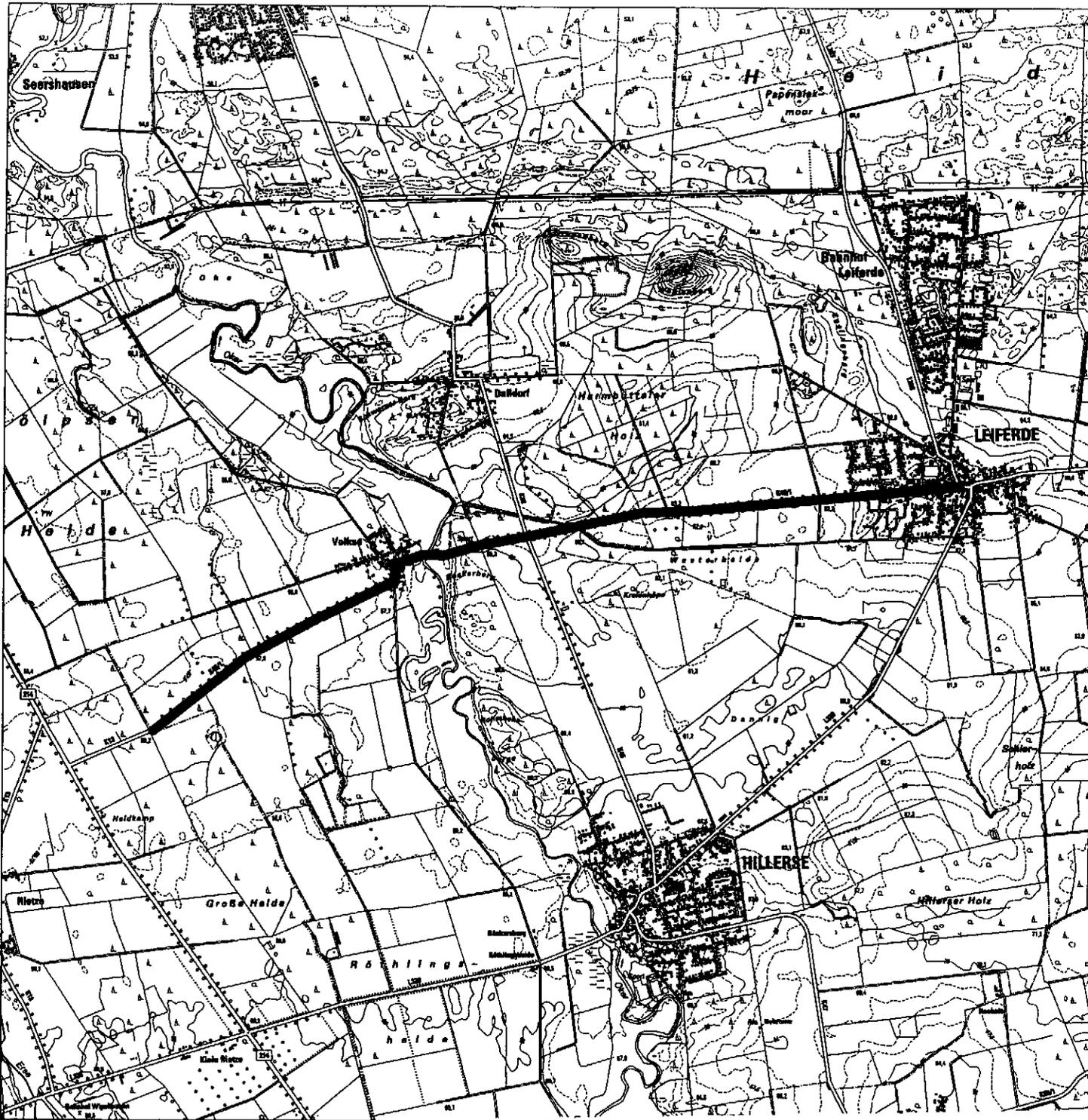
1:29.000

1 cm = 0,290 km

km 0,58 1,16 1,74

TK25 B4

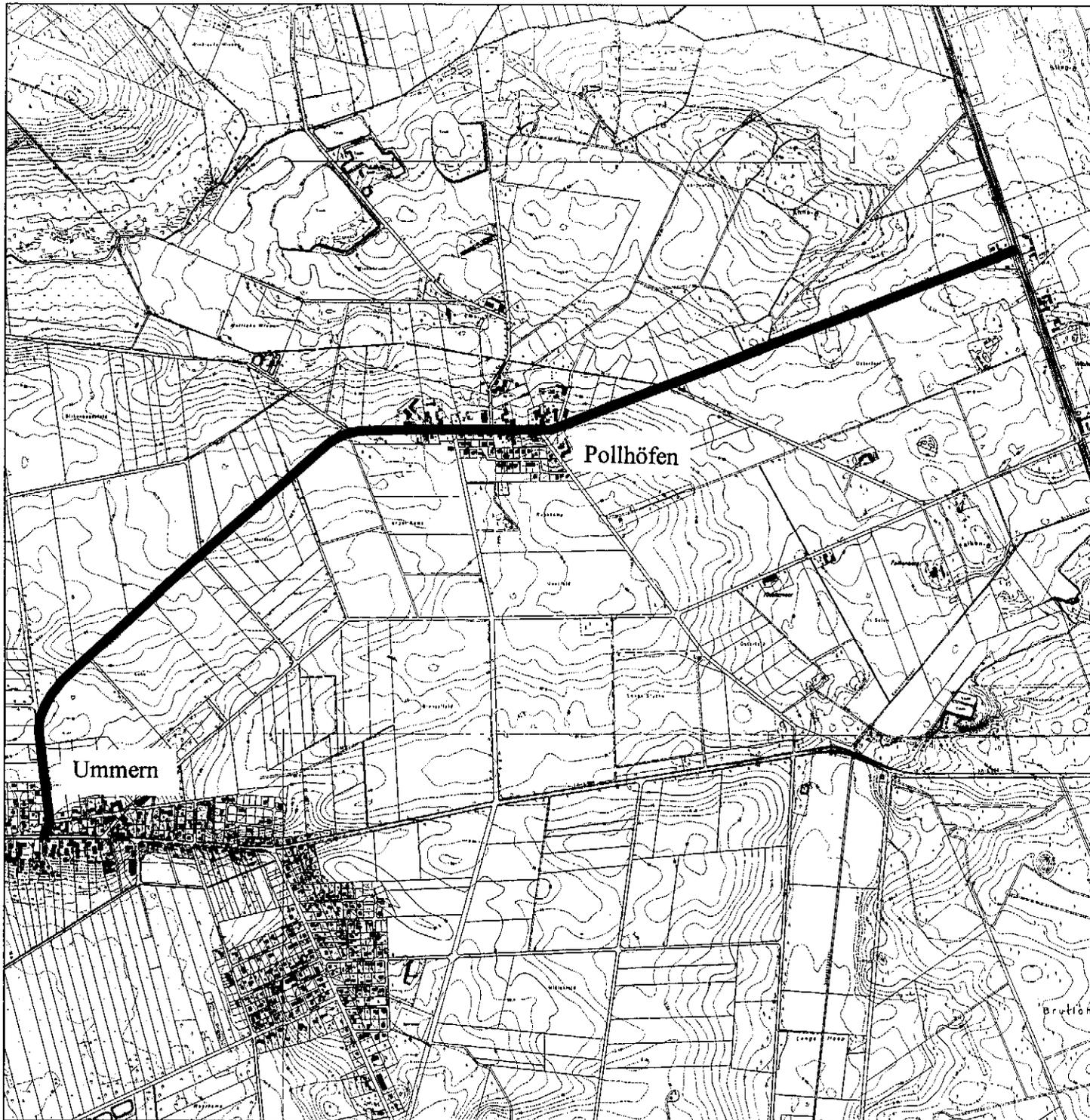
Umbenennung der Kreisstraße 45/1 in Kreisstraße 45



1:40.000

1 cm = 0,400 km





TK5

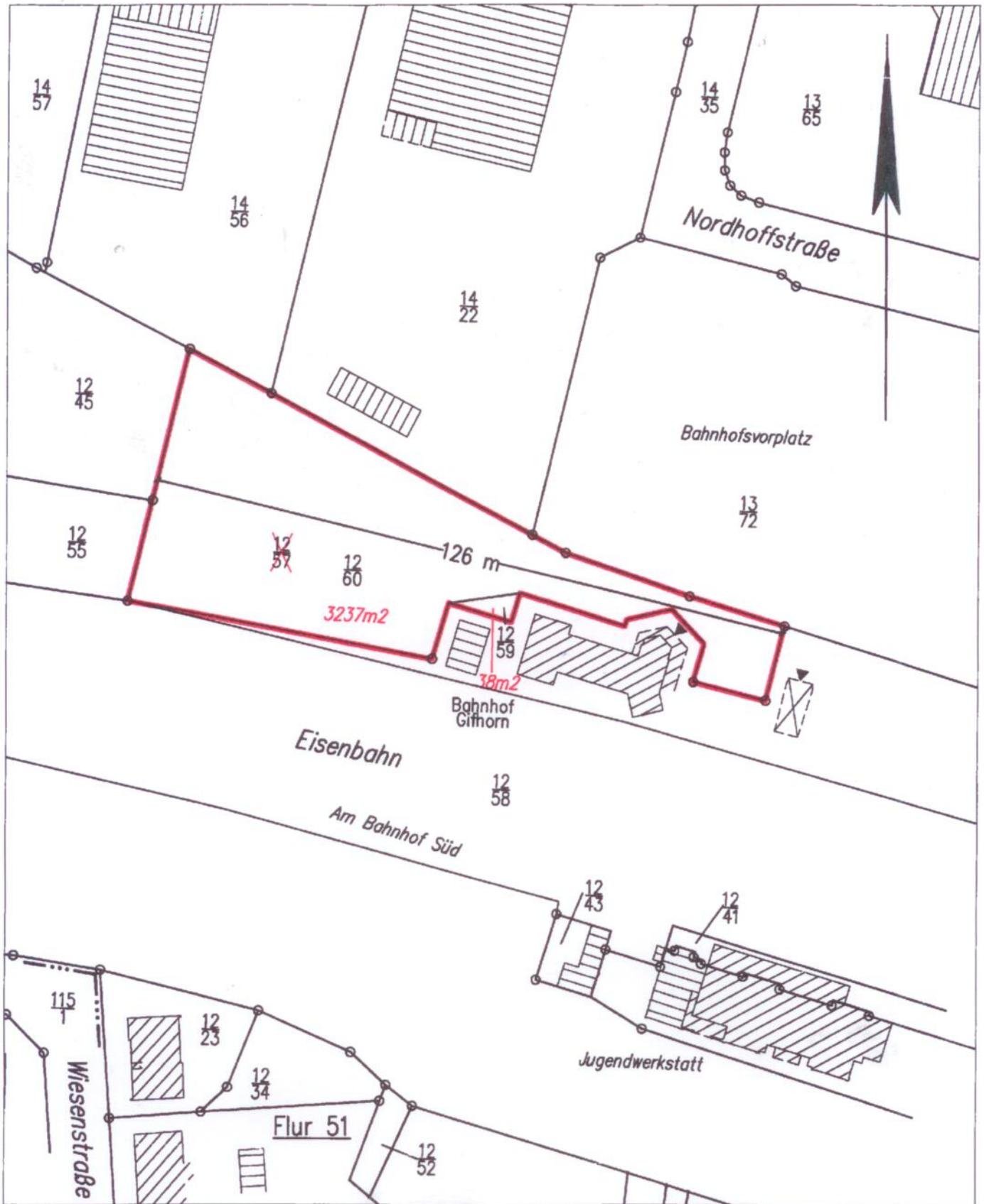
Umbenennung der Kreisstraße 45/2 in Kreisstraße 100



1:20.000

1 cm = 0,200 km





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011

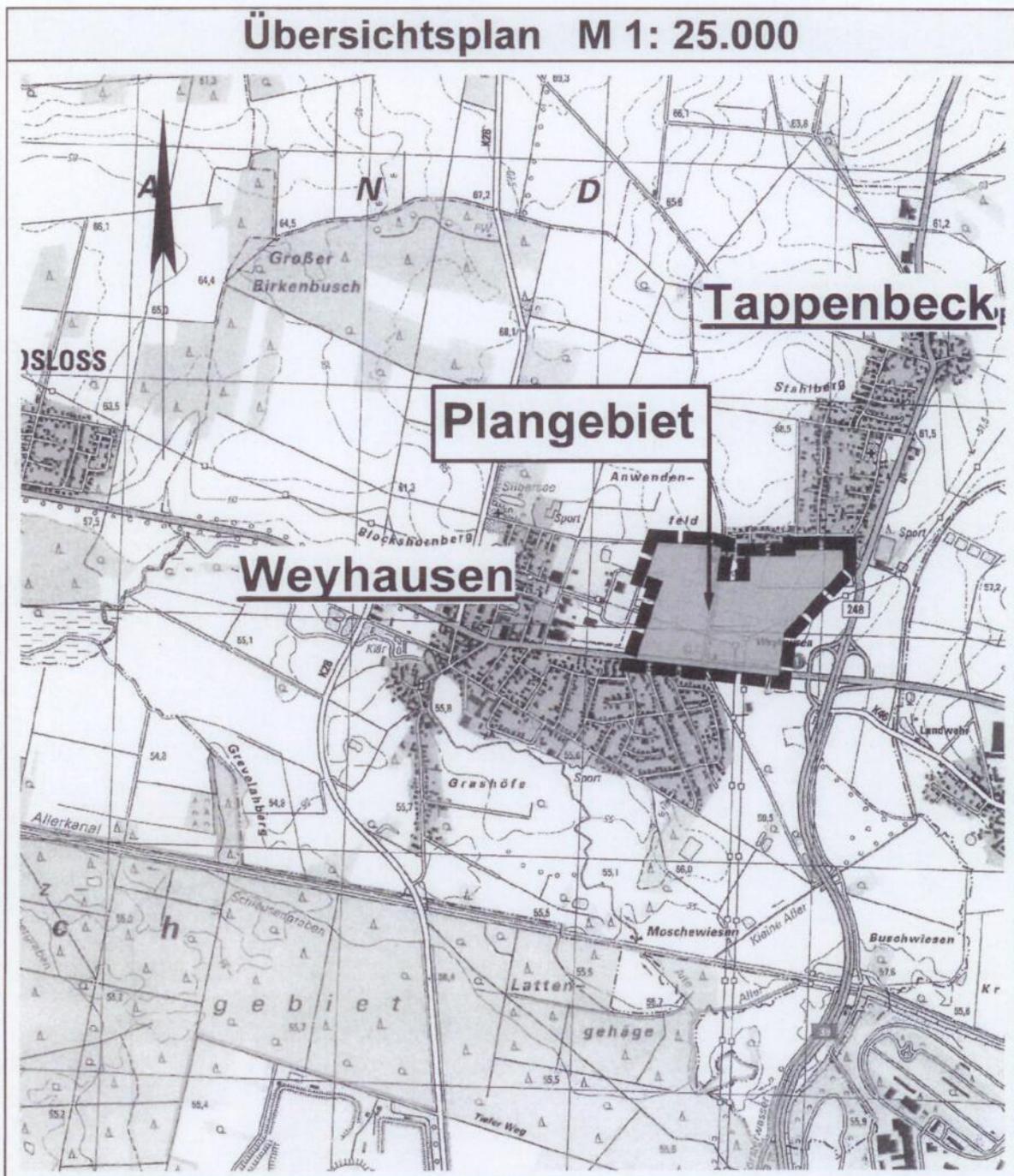


P+R - Anlage Bahnhof Gifhorn
für den öffentlichen Verkehr
zu widmende Fläche

Stadt Gifhorn
Fachbereich Planung und Bauordnung



Anlage



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

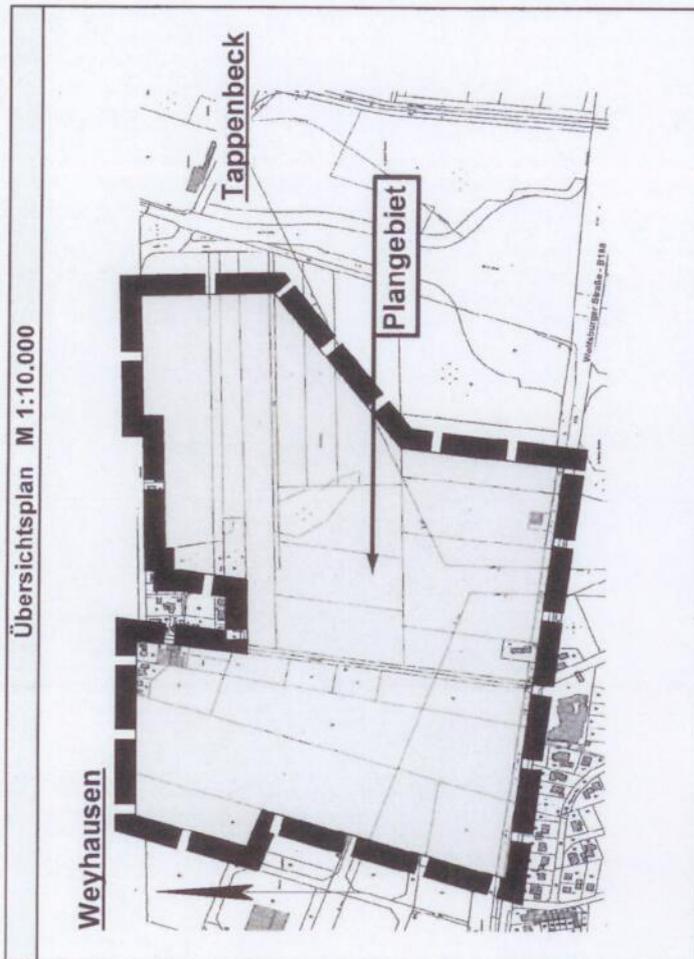
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Tappenbeck
Gemeinde Weyhausen



**Geltungsbereich der 4. Änderung
des Flächennutzungsplanes**



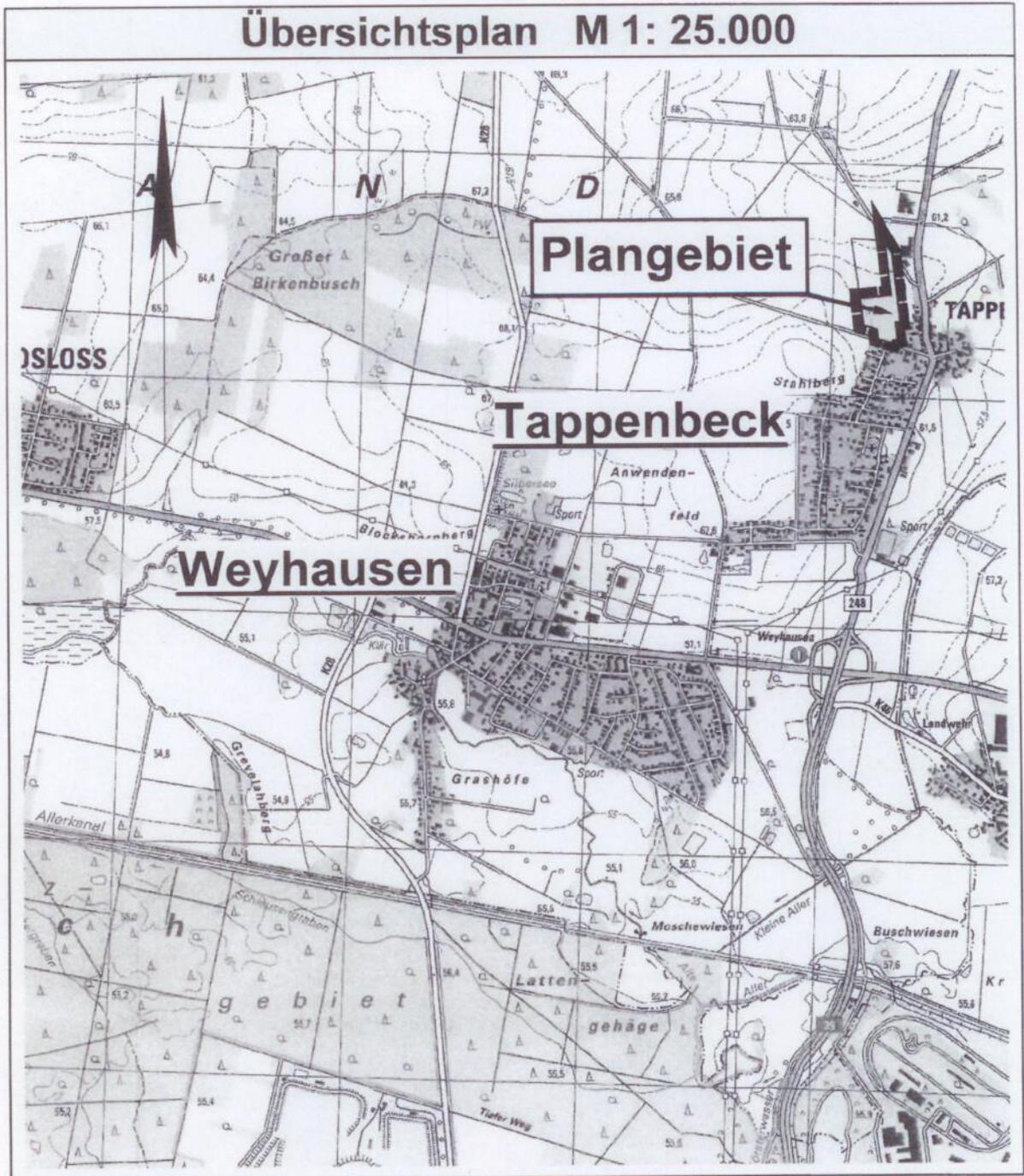
ArGo Plan
ARCHITECT

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmstraße 51
38539 Gilbern
Tel. 05371/18056
Mobil 0171-6255306
Fax 05371/18055
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Tappenbeck
Gemeinde Weyhausen



Gültungsbereich der 4. Änderung
des Flächennutzungsplanes



ArGo Plan
Architekt

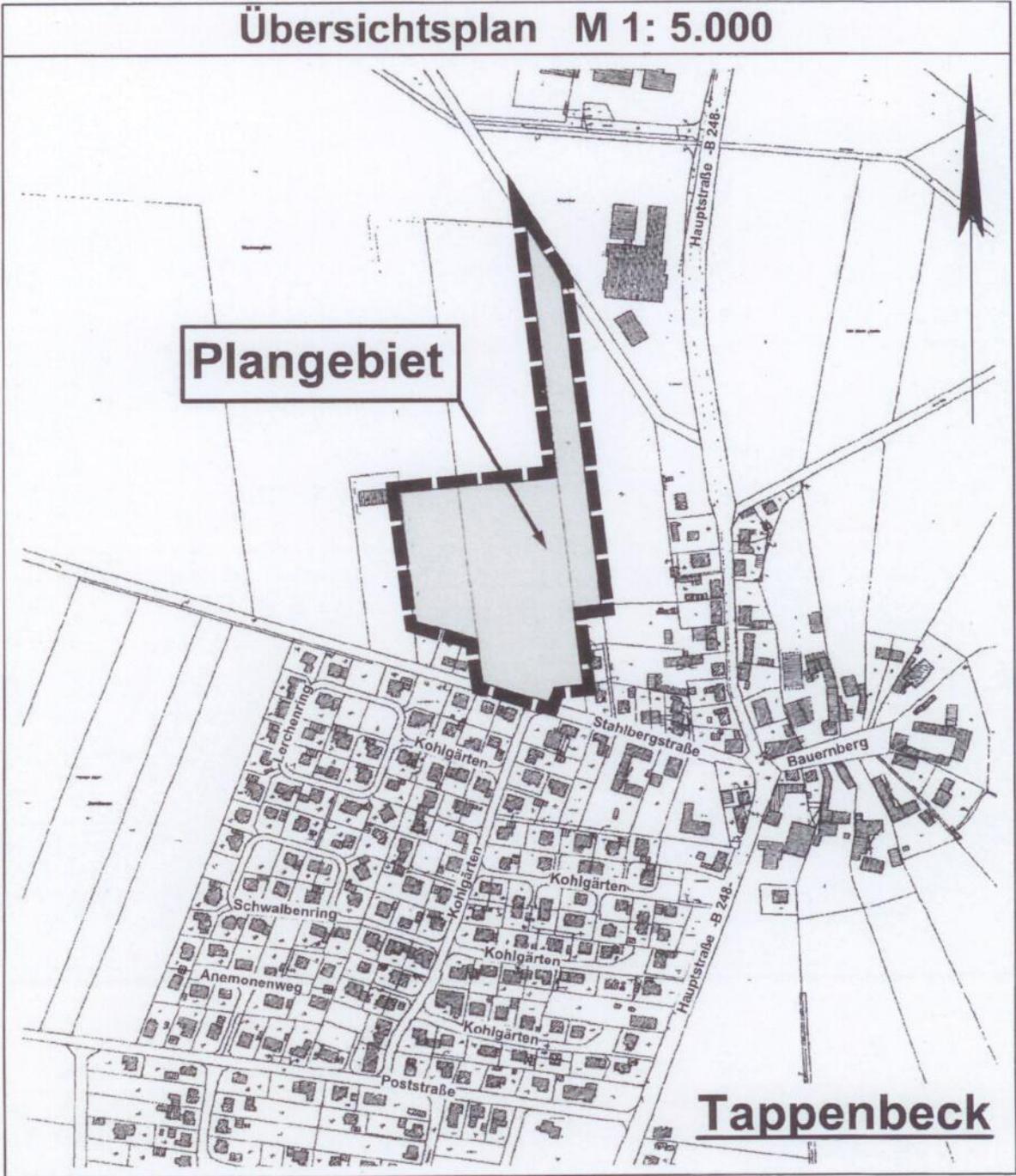
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Tappenbeck



Geltungsbereich der 5. Änderung
des Flächennutzungsplanes

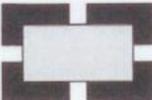


ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

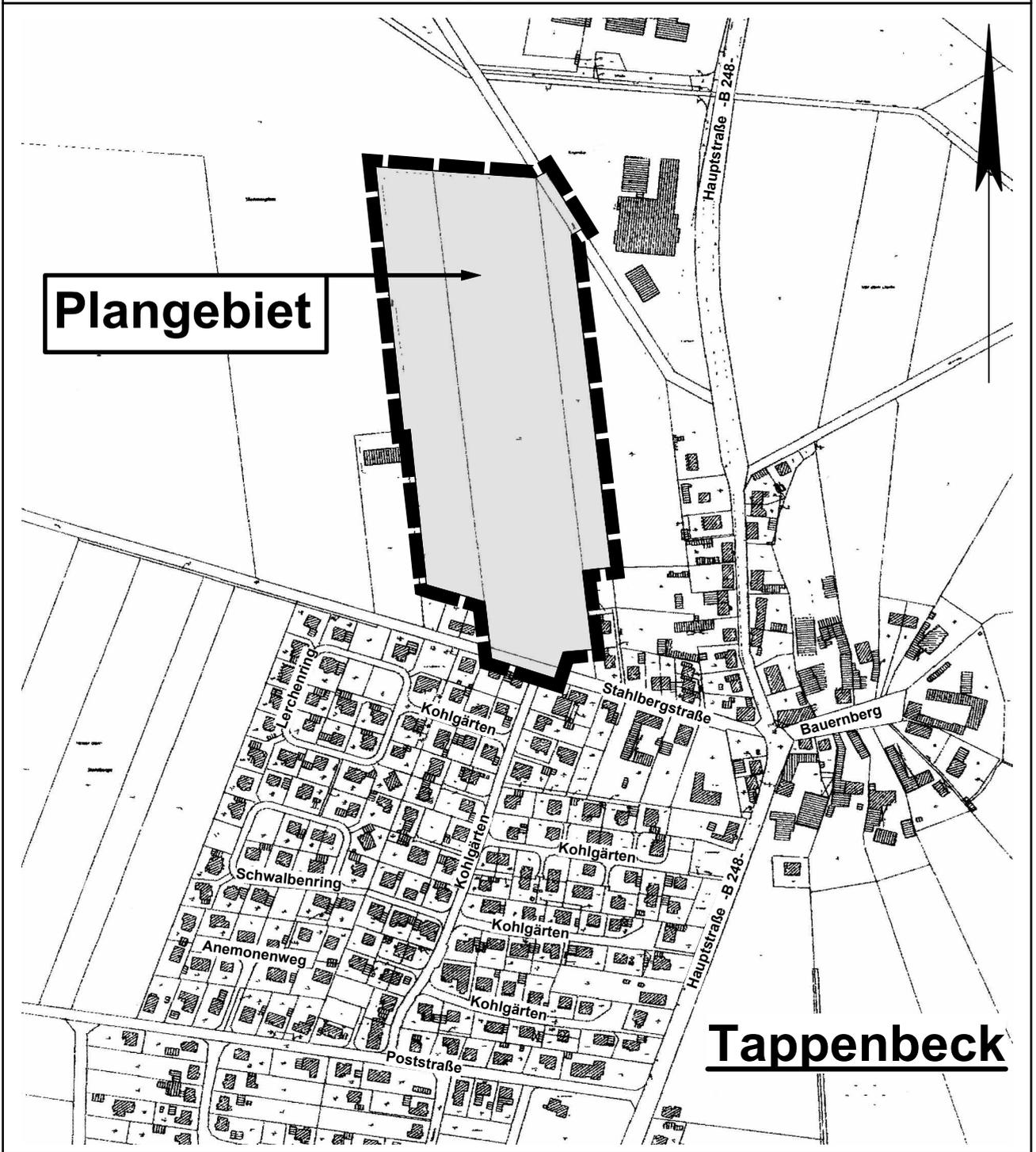
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Tappenbeck



**Geltungsbereich der 5. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Tappenbeck



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Sportzentrum"